

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Westerburg-West I"

vom - 6. Dez. 1993

Der Stadtrat von Westerburg hat in seiner Sitzung am 23.11.1993 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1976 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Geltungsbereich des Deckblattes zum Bebauungsplan liegt das Flurstück 64/1 in Flur 31 der Gemarkung Westerburg.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit Begründung und Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Westerburg, den- 6. Dez. 1993

Stadt Westerburg


Stadtbürgermeister



Änderung des Bebauungsplanes "Westerburg-West I"

Begründung

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Geltungsbereich drei- bis viergeschossige Wohngebäude vorgeschrieben. Desweiteren sieht der Bebauungsplan vor, daß die Wohngebäude nur mit Flachdächern errichtet werden dürfen.

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 64/1 beabsichtigt ein Wohngebäude mit einem Satteldach zu errichten, und hat insoweit die Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Nachdem der Bau- und Planungsausschuß sich mehrfach mit der Angelegenheit befaßt und am 27.5.1993 eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.1993 der entsprechenden Bebauungsplanänderung zugestimmt. Danach kann auf diesem Grundstück ein dreigeschossiges Wohngebäude mit einem Satteldach zugelassen werden.

Festsetzungen

Auf dem Flurstück 64/1 in Flur 31 der Gemarkung Westerburg ist ein dreigeschossiges Wohngebäude mit Satteldach zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden von der Änderung nicht berührt.